



Kindergarten Froschkönig
Hochstraße 32
85298 Scheyern
Tel.: 08441 82984
Mail: kindergarten-froschkoenig@scheyern.de

Schutzkonzept des Kindergartens Froschkönig Scheyern

Stand 011/2022

Träger des Kindergartens Froschkönig:

Gemeinde Scheyern
Ludwigstraße 2, 85298 Scheyern
Tel.: 08441 8064-0
Mail: scheyern@scheyern.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Rechtliche Grundlagen

3. Risikoanalyse

4. Prävention

4.1. Personalmanagement

- Personalauswahl
- Personalführung
- Verhaltenskodex
- Fort- und Weiterbildung

4.2. Sexualpädagogisches Konzept

4.3. Partizipation & Beschwerdemanagement

- Kinder
- Eltern
- MitarbeiterInnen

4.4. Kooperation & Vernetzung

5. Intervention – Verfahren bei Kindswohlgefährdungen

5.1. Interne Gefährdung

- Gewalt durch MitarbeiterInnen
- Gewalt durch Kinder

5.2. Externe Gefährdung

- Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)

6. Anlaufstellen & AnsprechpartnerInnen

7. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung

8. Quellen & Materialien

1. Einleitung

In unserem Kindergarten begleiten wir Kinder im Alter von 2 3/4 – 6 Jahren in ihren Bildungsprozessen. Diese sollen sich bei uns gut aufgehoben fühlen, so dass ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Kindern aller Geschlechter und ErzieherInnen entsteht. Unser Ziel ist es einen sicheren Ort für Kinder zum Spielen, Entwickeln und Lernen zu schaffen.

Warum brauchen wir ein Schutzkonzept?

Wir wollen einen Schutzraum bieten, in dem Grenzverletzungen vermieden werden und ein angstfreier Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln entsteht.

Wir tragen Sorge, dass die Rechte der Kinder geachtet werden. Wir müssen alles dafür tun, dass Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Kindertageseinrichtung geschützt werden. Wir wollen verhindern, dass sie gegebenenfalls einer Willkür durch Erwachsene oder anderer Kinder ausgesetzt sind. Wir wollen Kindern die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten geben. Wir wollen allen Beteiligten mit diesem Schutzkonzept mehr Handlungssicherheit geben und eine Risikominimierung von Nähe und Distanzproblemen schaffen. Wir wollen Vorgehensweisen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung definieren und Handlungsschemata aufzeigen. Alle Beteiligten haben Verantwortung für das Wohl des Kindes, nur gemeinsam kann ein Schutzraum für Kinder unserer Kindereinrichtung entstehen.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingung:

Aus denen im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in **Artikel 1 und Artikel 2** (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in §1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl inner-halb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die **UN Kinderrechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur die Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (**spätestens aber nach 5 Jahren**) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3) der Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht.

Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.

Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und

Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt das Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten – soweit möglich – zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit entsprechenden Daten zu informieren.

Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch** (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

3.Risikoanalyse

3.1. Räumlichkeiten

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch im Kindergarten Froschkönig aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder, die nicht komplett einsehbar sind (z.B.: Hochebene). Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu nennen. Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten, für die wir klare Regelungen der Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Kinderbad, Personaltoilette
- Oase
- Garderobe
- einzelne Bereiche der Gruppenräume (z.B.: Hochebene, Kuschecke, ...)

3.2. Risikofaktoren zwischen den Kindern

Da in unserer Einrichtung Kinder im Alter von 2 3/4 – 6 Jahren betreut werden, besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es bereits allein auf die Kindertoilette gehen oder sich in den Räumlichkeiten des Kindergartens aufhalten. In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt. Dies könnte Übergriffe ermöglichen, welchen wir mit diesem Konzept entgegenwirken. Im Kleinkindalter erlernen die Kinder erst einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Das ein oder andere Kind zeigt seine Zuneigung mit Küssen und Umarmungen, während dies von einem anderen Kind bereits als unangenehm und übergriffig empfunden werden könnte.

3.3. Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

In der Bring- und Abholzeit könnten Unbefugte einen leichteren Zugang zum Haus bekommen, da während dieser Zeit viele Eltern und Abholberechtigte im Haus ein- und ausgehen. Es ist daher sehr wichtig, für die Anwesenden während dieser Zeit ein diesbezügliches Problembewusstsein zu schaffen und für potenzielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren. In unserer Einrichtung sind verschiedene Familienformen und Kulturen vorhanden. Es ist uns bewusst, dass die innerfamiliären Herangehensweisen an Fragestellungen aus den Bereichen der Sexualpädagogik und den Sozialisierungsformen nicht einheitlich sind und von unterschiedlichen Faktoren geprägt sein können.

3.4. Risikofaktoren zwischen MitarbeiterInnen und Kindern

Als pädagogische Fachkräfte geben wir Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen MitarbeiterInnen und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen, Aushilfen und neue MitarbeiterInnen

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren.

In unserer Einrichtung arbeiten momentan weibliche Bezugspersonen. Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Wir wenden soweit möglich das Sechs-Augen-Prinzip an und achten darauf, dass die einzelnen Aufgaben wie zum Beispiel Mittagessen, Turnen, ... immer wieder von anderen MitarbeiterInnen übernommen werden und die Kinder somit verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen.

3.5. Risikofaktoren zwischen Erwachsenen

Da in unserer Kindertagesstätte MitarbeiterInnen und Eltern eng in Kontakt stehen, kann unangemessene Nähe entstehen. Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten durch die Anwendung der gewaltfreien Kommunikation auf einen wertschätzenden und von Respekt geprägten Umgang miteinander.

4. Prävention

4.1. Personalmanagement

- Personalauswahl

Bei Vorstellungsgesprächen thematisieren wir unser Schutzkonzept. Um die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII sicherzustellen, werden BewerberInnen im Vorstellungsgespräch zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Die notwendige Balance zwischen emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird thematisiert. Auf den tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag wird hingewiesen. Alle die für den Kindergarten arbeitenden Personen, unabhängig vom Anstellungsverhältnis oder Aufgabengebiet, also auch PraktikantInnen, müssen vor Arbeitsantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Besucher in den Gruppen werden Kindern nach Möglichkeit im Vorfeld, beispielsweise im Morgenkreis angekündigt. Um den Kindern eine angemessene Nähe und Distanzverhalten beizubringen, sollen sich neue pädagogische MitarbeiterInnen zunächst zurückhalten und keine aktive Rolle von Beginn an einnehmen, sondern eine offene Haltung signalisieren und sensibel auf die Kontaktversuche der Kinder eingehen.

Bei Einstellung unterzeichnen neue MitarbeiterInnen den ausgearbeiteten Verhaltenskodex zur Gewaltprävention.

- Personalführung

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Konzeption der Einrichtung eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch den Träger). So gewinnen die neuen Mitarbeitenden Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und eine zusätzliche Präventionsstrategie ist. Der unterschriebene Verhaltenskodex dient als Grundlage der Arbeit. Der Umgang der MitarbeiterInnen mit dem Thema Kinderschutz ist Teil der obligatorischen Probezeit und deren Beurteilung, die durch ein ausführliches Reflexionsgespräch abgeschlossen wird. Es finden regelmäßige Mitarbeitergespräche mit der

Leitung statt, in denen das pädagogische Handeln thematisiert wird. Alle MitarbeiterInnen der Gemeinde Scheyern haben die Möglichkeit, sich fort- und weiterzubilden. Die Grundlage des Schutzkonzeptes ist in unserer Einrichtung präsent und wurde in einer Inhouse – Schulung bearbeitet.

Im Rahmen von regelmäßigen Teamsitzungen haben die MitarbeiterInnen Gelegenheit, Modelle der kollegialen Beratung zu praktizieren.

- Verhaltenskodex

Unsere Sprachkultur und unsere Arbeitsatmosphäre stützen den Mitarbeitenden und die Erziehungsberechtigten gleichermaßen. Jeder der am Erziehungsprozess beteiligten Personen ist aufgefordert und berechtigt, kritische Fragen zur pädagogischen Ausrichtung zu stellen und den gemeinsamen Betreuungsprozess zu reflektieren, um zielgerichtet Absprachen und Entscheidungen zum Wohle des Kindes zu treffen. Das Team zeichnet sich trotz kollegialer Verbundenheit durch eine professionelle Distanz untereinander aus. Wir tragen Beobachtungen im Erzieherteam zusammen und reflektieren diese umgehend.

Bei konkreten Verdachtsfällen wird umgehend die Leitung informiert, wodurch der Prozess des Vorgehens nach § 8a SGB VIII ausgelöst wird. Das nachstehende Fließdiagramm **Schnelle Hilfe – Vorgehen nach § 8a SGB VIII** verdeutlicht diese Kette als eine lückenlose Bearbeitung des Falles bis zur Aufklärung der Verdachtsmomente.

Ablaufplan: Schnelle Hilfe

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch
GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE

DOKUMENTATION! Schriftliches festhalten von
Anhaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen (**FAKTEN**)

Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung
(**4 AUGEN PRINZIP**) mit Team/Leitung

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden: **HINZUZIEHEN**
EINER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT (ieFK)

gemeinsame **Gefährdungseinschätzung (Risikoeinschätzung)**
Achtung regionale Formulare nutzen

**AKUTE
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**
(Kind kann nicht nach Hause
gelassen werden)

↓
**Fallübergabe an das örtliche
Jugendamt** (vorher/
gleichzeitig Eltern informieren)

**GEFÄHRDUNG BZW.
RISIKOEINSCHÄTZUNG
IM GEFÄHRDUNGS
/RISIKOBEREICH**

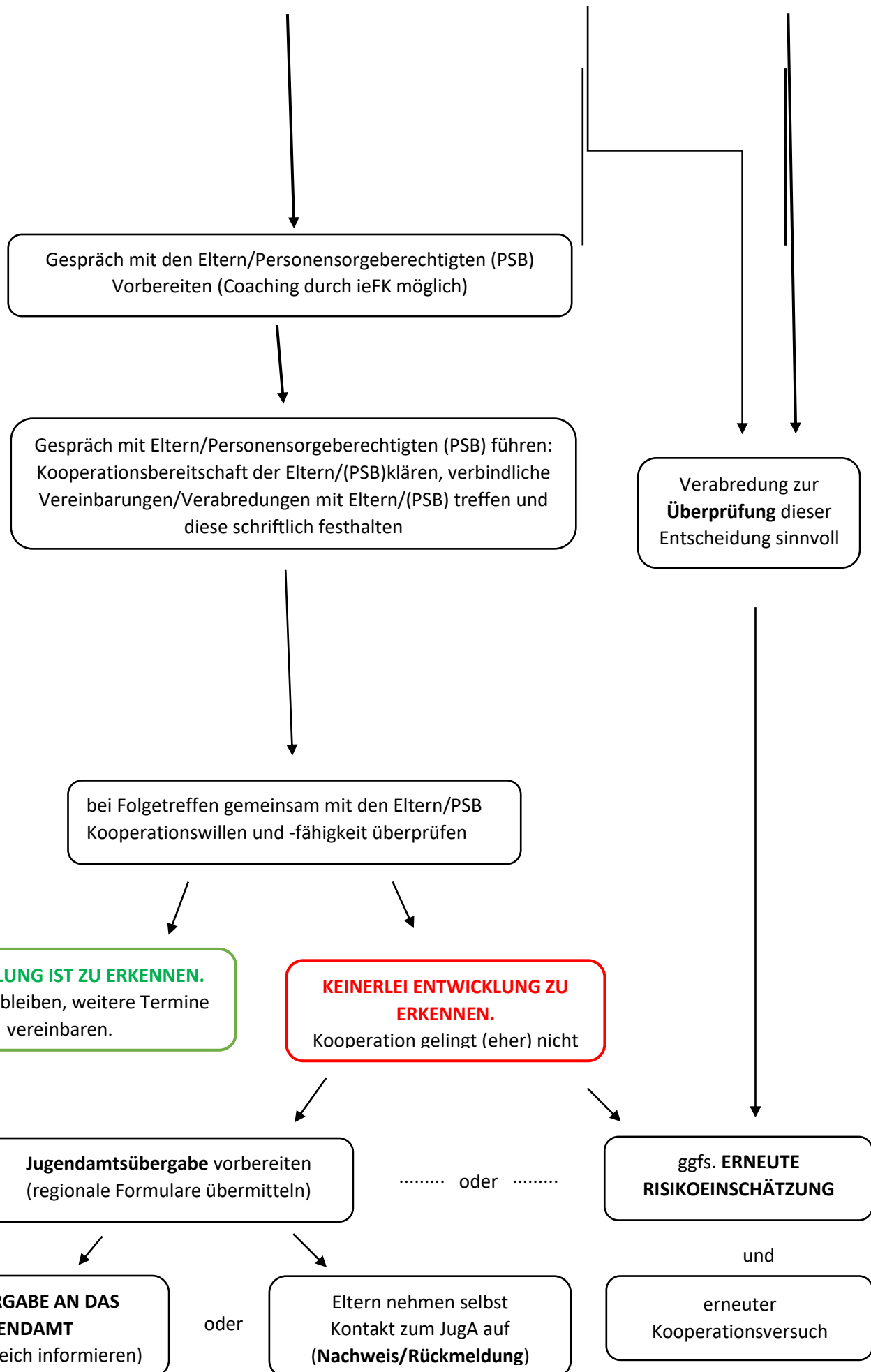
↓
**Risiko auf eine Gefährdung
wird weiterhin gesehen,
Verdacht wird erhärtet**

**GEFÄHRDUNG IST NICHT
AUSZUSCHLIESSEN**

↓
Elterngespräch führen:
„gemeinsamer Blick auf
das Kind“, auf (freiwillige)
Beratungsmöglichkeiten
hinweisen,
Verabredungen treffen

**GEFÄHRDUNG
BESTÄTIGT SICH
NICHT**

↓
**Ende des
Verfahrens**



- Fort- und Weiterbildung

Mindestens einmal jährlich findet ein Fortbildungstag für das gesamte Team mit externen ReferentIn statt, beispielsweise zu folgenden Themenbereichen: Teilhabe und Inklusion, Partizipation von Kindern sowie Eltern, Beschwerdemanagement, sexualpädagogisches Konzept usw.

4.2. Sexualpädagogisches Konzept

Sexualpädagogik ist im Sinne der ganzheitlichen Erziehung ein Element im pädagogischen Alltag. Wir richten uns dabei nach den Interessen und Fragen der Kinder und gehen entsprechend darauf ein. Wir verwenden dabei die Fachausdrücke, um eine Aufdeckung von Missbrauch besser ermöglichen zu können.

4.3. Partizipation & Beschwerdemanagement

Die Beteiligung von Kindern, Eltern und Team in einem Kindergarten Regeln für die Art und Grenzen von Mitwirkungsmöglichkeiten, die Bewusstheit der Beteiligung aller und die stetige Reflexion der unterschiedlichen Rollen in der Einrichtung.

- Kinder

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte (vgl. Kinderkommission des Deutschen Bundestages (2016): Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland. Berlin.

Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben schreiten können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen, es ist wichtig, dass auch sie sich dieser Rechte bewusst sind. Dies ist eine gute Grundlage auch zur Missbrauchsprävention. Das pädagogische Team integriert deshalb Kinderrechte bewusst in die tägliche pädagogische Arbeit. Exemplarisch werden an dieser Stelle die wichtigsten Rechte und deren Schutz im Kindergarten Froschkönig benannt.

Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Körperliche strafen oder psychologischer Machtmissbrauch sind ein striktes Tabu im Kindergarten

Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden.

Im Kindergarten Froschkönig werden demokratische Teilhabe und Partizipation auf vielen Ebenen gelebt:

- Die Kinder werden regelmäßig nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt (in den Gruppen, bei Tischsituationen, in der täglichen Arbeit, bei gruppeninternen Entscheidungen).

- Es gibt eine regelmäßig stattfindende Kinderkonferenz, bei der alle Kinder ihre Belange vorbringen und ihre Interessen anbringen können, ebenso ist eine umfassende schriftliche Kinderbefragung geplant.
- Die Auswahl der Projektthemen erfolgt unter Einbezug der Interessen der Kinder

Kinder haben das Recht auf Gleichheit

Die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Gleichheit bedeutet für das Team des Kindergartens Froschkönig jedoch nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht. Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen.

Kinder haben das Recht auf Freizeit Spiel und Erholung

Es wird darauf geachtet, in den Tagesablauf des Kindergartens Froschkönig genügend Phasen des Freispiels zu integrieren.

Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit

Die pädagogischen Bezugspersonen nehmen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung. Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und werden in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert.

- Eltern

Vorabinformation der Eltern

Die Eltern erhalten bereits am Infoabend und beim Aufnahmegespräch Informationen zu den Präventionsmaßnahmen und dem sexualpädagogischen Konzept des Kindergartens Froschkönig.

Elternabend

In der ersten Hälfte des ersten Kindergartenjahres findet ein von den Gruppenleitungen gestalteter Elternabend statt zu den Themen Missbrauchsprävention, natürliche kindliche Sexualentwicklung, Rechte der Kinder und deren Umsetzung in der Einrichtung.

Einmal jährlich findet zusätzlich für alle Eltern und Bezugspersonen ein durch externe Fachkräfte geleiteter Elternabend zum Thema Missbrauchsprävention oder Umgang mit kindlicher Sexualität statt.

Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team

In der täglichen Arbeit des Kindergartens bestehen sehr viele Austauschmöglichkeiten mit den Eltern, die neben der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft für das Kind zum Zwecke der Vertrauensbildung und des Kinderschutzes genutzt werden können. Mindestens einmal pro Jahr finden Entwicklungsgespräche statt. Durch diese Regelungen wird eine Vertrauensbasis geschaffen, auch Defizite oder Auffälligkeiten anzusprechen und Eltern ggf. Hilfestellung (zum Beispiel: Ergotherapie, Psychotherapie, Erziehungsberatung) zu geben.

- MitarbeiterInnen

Im Kindergarten Froschkönig gibt es alle 14 Tage Teamsitzungen, in denen unter anderem alle Belange des Schutzes der einzelnen Kinder besprochen werden. Das Team hat die Möglichkeit Fortbildung zum Thema Kinderschutz zu besuchen. Das vermittelte Wissen wird im gesamten Team weiterreflektiert und besprochen.

Selbstverpflichtungserklärung für MitarbeiterInnen des Kindergartens Froschkönig in Scheyern

Der Kindergarten Froschkönig der Gemeinde Scheyern soll für Kinder ein sicherer Ort sein, wo Vertrauen nicht missbraucht wird und alles dafür getan wird, dass die Kinder frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt aufwachsen und sich entwickeln können.

Ich verpflichte mich dazu folgende Grundsätze zu beachten und umzusetzen:

1. Ich tue alles in meinen Kräften Mögliche, um die mir anvertrauten Kinder vor körperlichen und seelischen Schaden zu bewahren.
2. Ich erkenne jedem Kind seine individuelle Persönlichkeit und nehme es so an, wie es ist
3. Ich werde das von den Kindern in mich gesetzte Vertrauen nicht missbrauchen.
4. Ich begegne jedem Kind mit Wertschätzung und Vertrauen.
5. Ich respektiere die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder.
6. Ich vermeide gewaltvolle Kommunikation und verzichte verbal und nonverbal auf abwertendes, sexistisches, gewalttätiges und diskriminierendes Verhalten.
7. Ich Sorge dafür, dass das Kind alle Chancen auf Bildung und Entwicklung bekommt.
8. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeiter bewusst wahr und spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.
9. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu.
10. Mir ist bewusst das jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist und disziplinarisch und strafrechtlich verfolgt wird.
11. Ich halte mich an die Verhaltensrichtlinien des Kindergartens Froschkönig in Scheyern.

Ort, Datum, Unterschrift

Name, Vorname des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

4.4. Kooperation & Vernetzung

Im Folgenden sind alle Kooperationspartner (externe Fachstellen) genannt, die mit dem Kindergarten Froschkönig Scheyern in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt:

Kinderkrippe Regenbogen
Hochstraße 19
85298 Scheyern

Grundschule Scheyern
Hochstraße 19
85298 Scheyern

Offene Hilfen im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
Amberweg 25
85276 Pfaffenhofen an der Ilm

Frühförderstelle Pfaffenhofen
Draht 53
85276 Pfaffenhofen an der Ilm

Jugendamt Pfaffenhofen
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen an der Ilm

5. Intervention – Verfahren bei Kindswohlfährdungen

Interventionsplan

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in einem Kindergarten auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen. Dabei wird unterschieden, zwischen

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter ausgeführt werden. Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören:

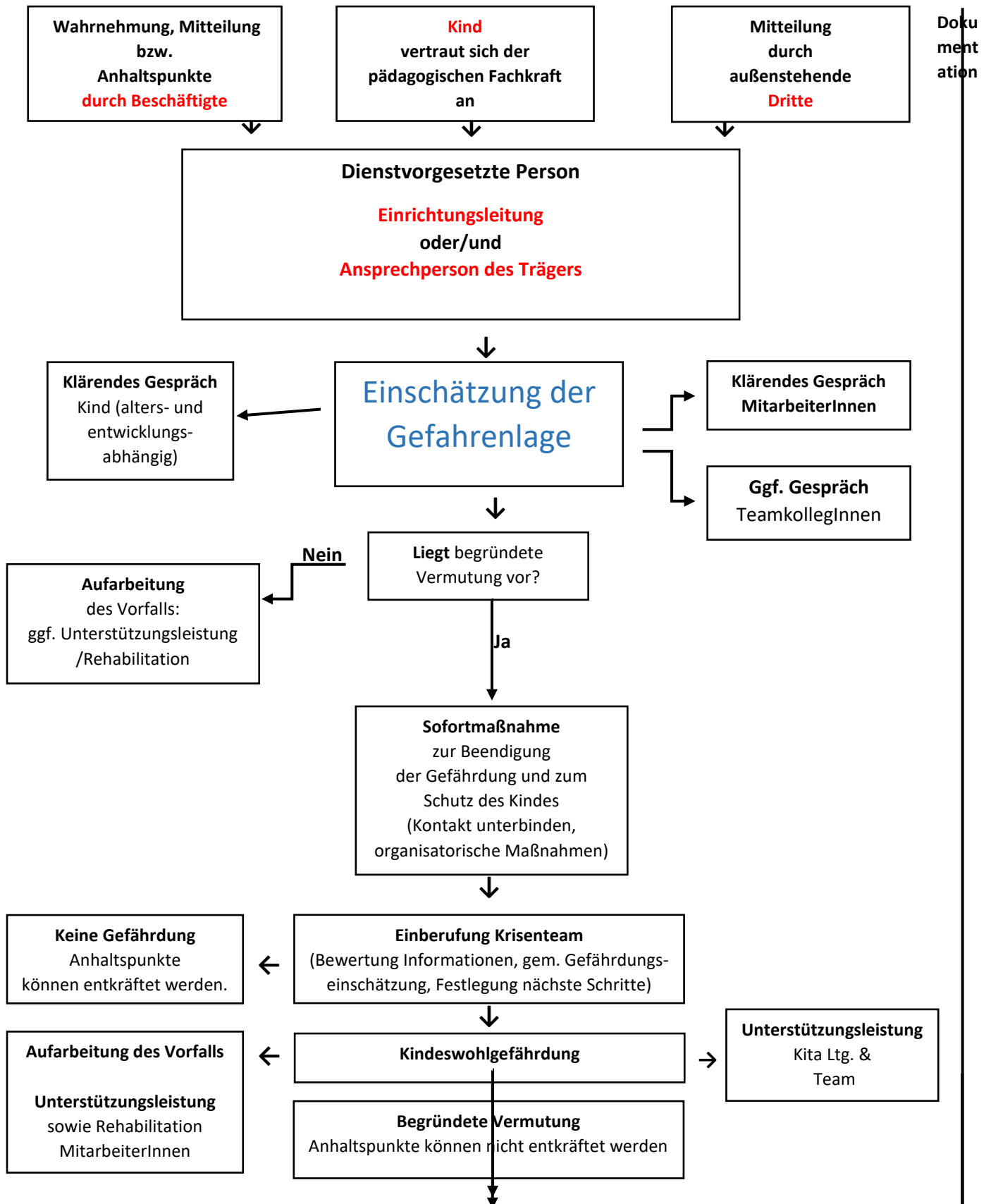
- dass „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Dienstvorgesetzte (Einrichtungsleitung).

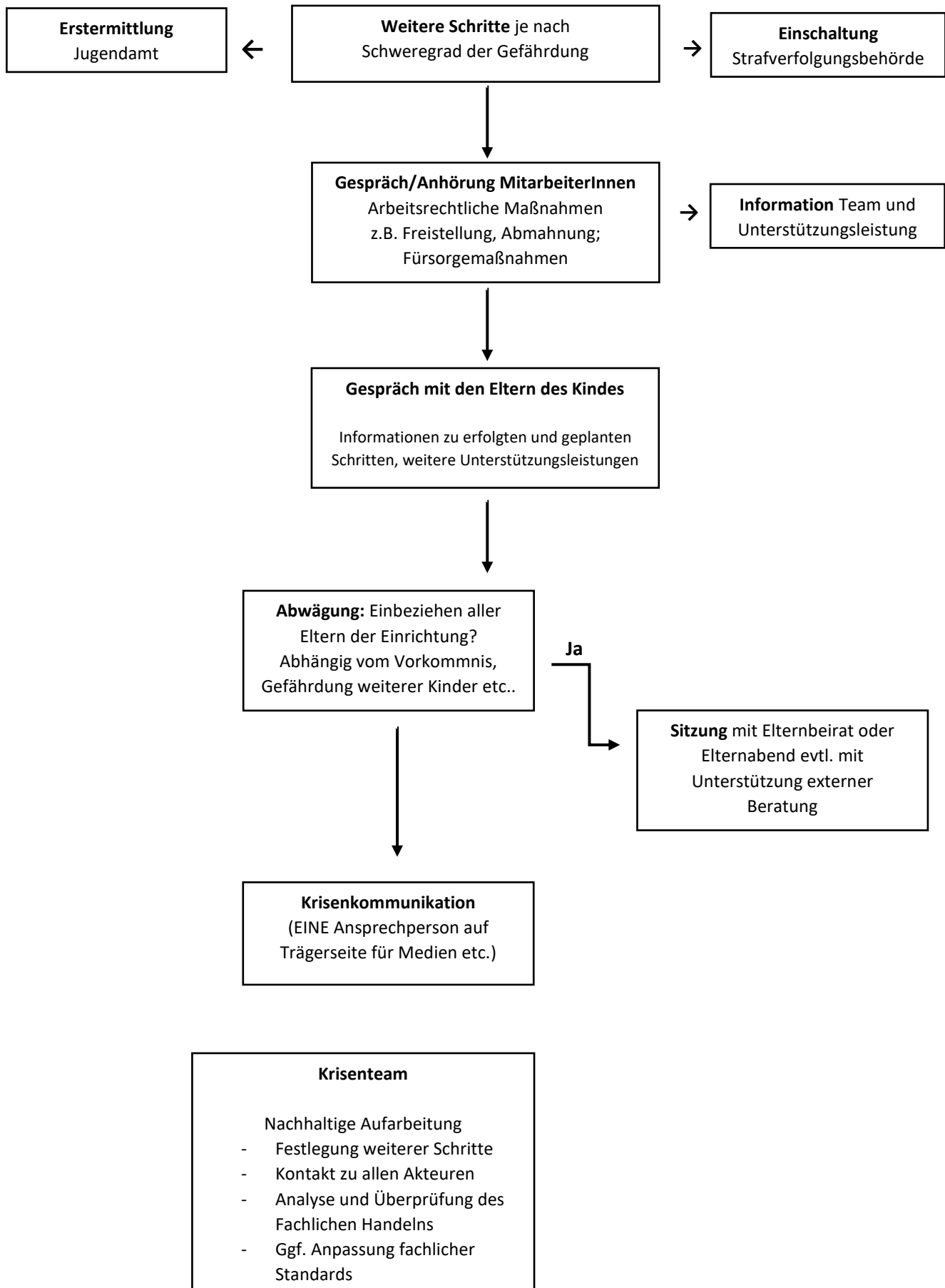
Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

5.1. Interne Gefährdung

Handlungsleitfaden innerhalb der Einrichtung sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter

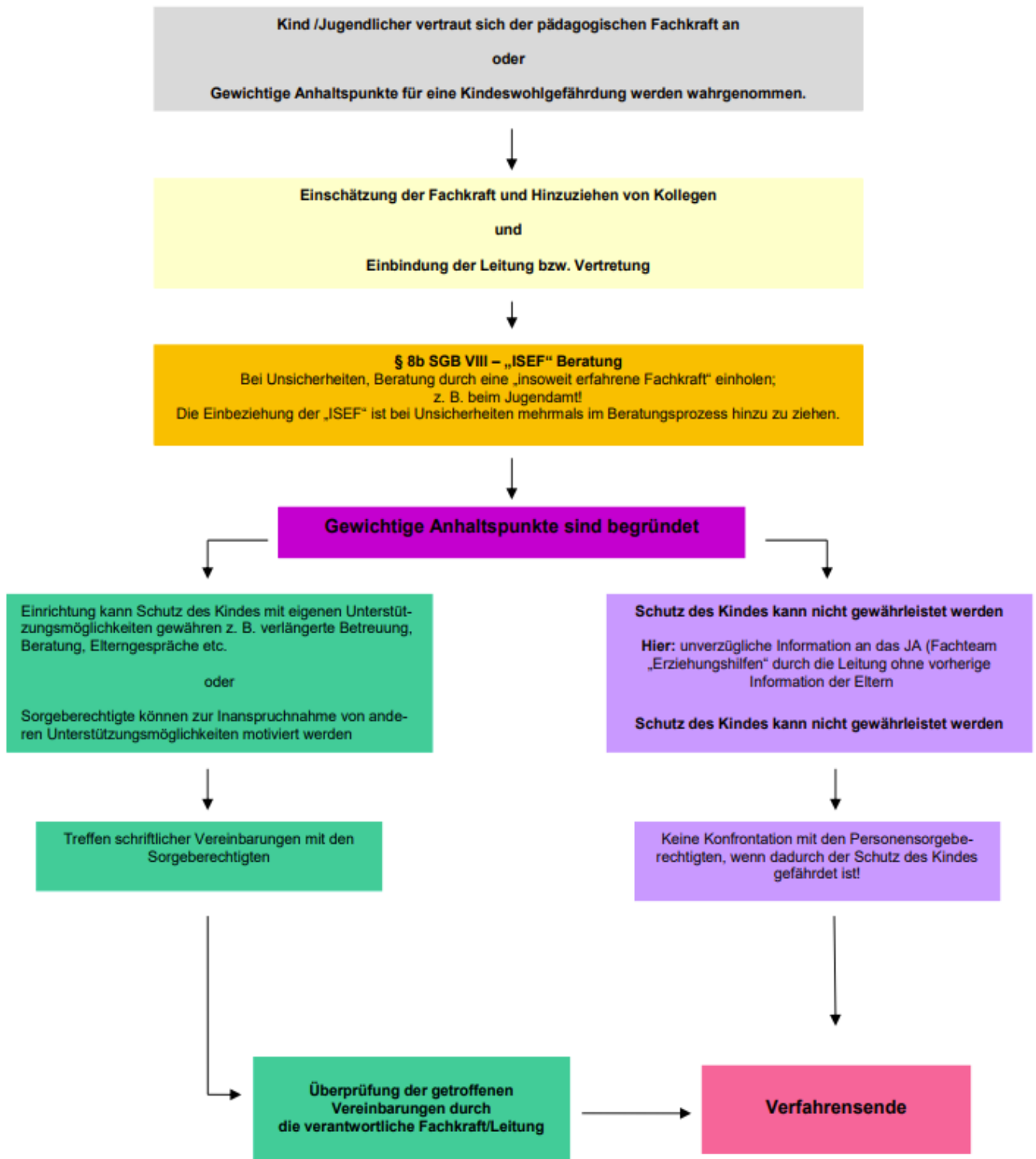




5.2. Externe Gefährdung

- Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)

❖ Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen



6. Anlaufstellen & AnsprechpartnerInnen

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für unseren professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern und altersgemäß auch Kinder sollten über das Angebot an örtlichen AnsprechpartnerInnen für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

Zum Beispiel:

- Frühförderstelle Pfaffenhofen
- Offene Hilfen Pfaffenhofen / Regens Wagner
- Jugendamt:
 - ◆ Koordinierter Kinderschutz / KOKI
 - ◆ Allgemeiner Sozialer Dienst / ASD
 - ◆ Aufsichtsbehörde
- Caritas Zentrum
- Prop e.V.

Ein Aufsteller mit Flyern und Kontaktdaten der Beratungsangebote befindet sich im Eingangsbereich.

7. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung

In unserem Kindergarten legen wir Wert auf eine hohe Qualität und versuchen diese fortlaufend anzupassen und zu verbessern. Für die Qualitätssicherung in der Praxis und die Personalführung steht die Einrichtungsleitung als direkte Ansprechpartnerin zur Verfügung, welche sich mit der Geschäftsleitung der Gemeinde abstimmt und gemeinsam darüber hinaus das Controlling und die pädagogische Qualitätssicherung in der Einrichtung wahrnehmen.

Auch wird die Qualitätssicherung zusätzlich jährlich durch Eltern- und Mitarbeiterbefragungen überprüft und die Ergebnisse werden ausgelegt und in den Gremien Elternbeirat, Team, und Träger intern besprochen und umgesetzt.

8. Quellen & Materialien

Dem Schutzkonzept liegen außerdem folgende Quellen zugrunde:

- Kreisjugendring München-Stadt (2014): Handbuch § 8a SGB Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. München
- Kreisjugendring München-Stadt (2018): Organisationshandbuch. München
- Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport (2015): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in städtischen Kindertageseinrichtungen. München: Druckmedien GmbH.
- Wanzeck-Sielert, Christa (2005): „Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren“ In: kindergarten heute (2/2005). S.6-12.
- Maywald, Jörg (2018) „Kinder begleiten und schützen“ In: kindergarten heute (8/2015). S.16-20.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (2018) Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin: Fatamorgana Verlag.
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) – „Gesetz zur Stärkung eines alternativen Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ – in Kraft.
- Die UN-Kinderrechtskonvention, die von der UNO am 20. November 1989 verfassten internationalen Kinderrechte, wurden von Deutschland ratifiziert und nehmen dadurch einen vergleichbaren Rang wie das Grundgesetz ein.
- Das deutsche Grundgesetz und §§ 1627 und 1666 BGB
- SGB VIII - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Fassung 1.1.2012)
- SGB VIII - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- SGB VIII - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Hamburger Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und § 72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII
- Hamburger Landesrahmenvertrag (LRV)-Kita von 2010, § 13 Schutz von Kindern
- Leitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen
gem. den §§ 45, 79a SGB VIII
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
- SOAL-Fachinformation – Kindeswohl und Kinderschutz – gesetzliche Grundlagen,
Stand Sep.2014

Kindergarten Froschkönig Gemeinde Scheyern

Protokoll der Fallbesprechung

Datum _____

Name des Kindes: _____

Alter des Kindes: _____

Anschrift: _____

Beteiligte der Besprechung: _____

1. Beschreibung der Ausgangssituation

2. Einschätzung der Gesamtsituation

3. Weitere Vorgehensweise

Ziele:

Absprachen:

Was?	Wer?	Wann – Wie oft?

Überprüfung der Absprache:

Was?	Wer?	Wann – Wie oft?

Sonstiges:

Datum/Unterschrift: